

**Satzung
der Gemeinschaft freier Tierärzte e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Gemeinschaft freier Tierärzte e.V. Der Begriff “Tierarzt” wird dabei geschlechtsneutral verwendet.
2. Der Verein tritt unter dem Akronym “GfT” auf.
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
6. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Förderung einer optimalen medizinischen Versorgung von Tieren nach anerkannten wissenschaftlich belegten Standards
 - Förderung einer Intensivierung des Tierschutzes
 - Förderung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
 - Förderung der freien Tierarztwahl
 - Aufklärung über tiermedizinisch notwendige Eingriffe, tiermedizinisch notwendige Präparate/Medikamente und erforderliche Vorsorgeuntersuchungen
 - Förderung einer einheitlichen Regelung der tierärztlichen Berufspflichten und der Grundsätze für eine tierärztliche Tätigkeit auf allen Gebieten

- Fort- und Weiterbildung von Tierärzten
4. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Satzungszweckes auch tätig werden
 - Bei der Organisation und Veröffentlichung von tierärztlichen Notdiensten nach fachlichen Aspekten, Beratung und gegenseitiger Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Führung einer freien Tierarztpraxis
 - Förderung des fachlichen Austausches unter freien Tierärzten
 - Förderung von Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit von praktizierenden Tierärzten
 - Vertretung der Vereinsziele gegenüber Institutionen der Europäischen Union, den Regierungen und Behörden des Bundes der Länder und der Kommunen sowie allen Organisationen, die tierärztliche Belange betreffen
 5. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen beruflichen Vereinigungen und die Verbindung zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten.
 6. Der Verein betätigt sich weder parteipolitisch, noch konfessionell.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder verpflichten sich in besonderer Weise den im Vereinszweck festgelegten Aufgaben.

1. **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die als Tierarzt (m/w/d) approbiert sind, in eigener Praxis niedergelassen sind und keinen vertraglichen Bindungen oder Einschränkungen (insbesondere gegenüber Konzernen, Ketten von Tierarztpraxen oder Maklern) unterliegen. Im Fall von Zusammenschlüssen, wie Gemeinschaftspraxen oder Kliniken, kann jeder Inhaber für sich Mitglied werden, sofern die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllt ist.

2. **Fördermitglieder**

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins sowie der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder verbunden fühlen und den Verein unterstützen. Sie können auf Wunsch beratend in die Mitgliederversammlung einbezogen werden. Fördermitglieder haben jedoch in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind nicht als Organe des Vereins wählbar.

3. **Ehrenmitglieder**

Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

4. **Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.**

5. **Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme soll erst erfolgen, wenn die Satzung anerkannt und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.**

6. **Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss sowie Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 4 Ziffer 1. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch mit deren Auflösung. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig.**

2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt
- gegen die Interessen des tierärztlichen Berufsstandes oder dieser Satzung in erheblicher Weise oder wiederholt verstößt
- die Zugangsvoraussetzungen als ordentliches Mitglied nicht erfüllt sind oder nicht mehr erfüllt werden, also insbesondere ein Mitglied sich einer Kette von Tierarztpraxen anschließt, oder einen Maklervertrag abschließt, der ihn in der Ausübung seiner tierärztlichen Tätigkeiten vertraglichen Bindungen unterwirft (z. B. Verordnung/Nichtverordnung bestimmter Präparate oder Verordnung von Präparaten nur bestimmter Hersteller) oder aus anderen Gründen das Mitglied kein freier, vertraglich ungebundener Tierarzt mehr in eigener Praxisniederlassung ist.

§ 6 Beitrag

1. Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Fördermitgliedern darf die Höhe ihres Beitrages individuell für ein Geschäftsjahr durch Beschluss der Mitgliederversammlung freigestellt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit ihrem Beitritt erkennen Mitglieder die Satzung, die Geschäftsordnung und Beschlüsse des Vereins als für sich verbindlich an.
2. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie können als Organe des Vereins und für andere Ämter im Verein gewählt werden.
3. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie können weder als Organe des Vereins, noch in Ämter des Vereins gewählt werden.
4. Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen und sich für sie aktiv einzusetzen. Die Mitglieder sind besonders zur Einhaltung ihrer beruflichen Pflichten, vor allem der Fortbildungspflicht aufgerufen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung in dieser Satzung zugewiesen sind oder durch rechtlich zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Vorstandsmitglieder und Beisitzer erweitern.
4. Die Beisitzer haben beratende Funktion. Sie sind bei Beschlüssen des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie sind zur Vertretung des Vereins weder gerichtlich, noch außergerichtlich berechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt bis deren jeweiliger Nachfolger gewählt ist. Abhängig beschäftigte Mitarbeiter des Vereins können ein Vorstandsamt nicht ausüben.
6. Mitglieder des Vorstands und Beisitzer erhalten eine angemessene Aufwands- und Reisekostenentschädigung. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine Reisekostenordnung.
7. Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben delegieren und dazu Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder Fachausschüsse bilden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren, die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 10 Beisitzer und Fachausschüsse

1. Fachausschüsse können zur ständigen und vorübergehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete gebildet werden. Die Bildung und die Zuweisung von Aufgaben erfolgt durch den Vorstand. In einer Fachausschussordnung kann die Mitgliederversammlung die Aufnahmekriterien für Vereinsmitglieder in solche Fachausschüsse regeln.

2. Die Mitglieder eines Fachausschusses wählen einen Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten, der die Arbeit des Fachausschusses leitet, delegiert und an den Vorstand berichtet. Der stellvertretende Delegierte nimmt die Rechte des Delegierten nur bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit wahr.
3. Vorstandsmitglieder haben in allen Fachausschüssen das Recht zur Anwesenheit und beratende Stimme. Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Mitglied in einem Fachausschuss, so hat es in diesem Fachausschuss auch volles Stimmrecht.
4. Der Vorstand kann einen Pressereferenten bestellen, der dem Vorstand unterstellt ist, jedoch die Öffentlichkeitsarbeit eigenverantwortlich erledigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich oder in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von einer Woche ausreichend. Die Ladungsfrist beginnt jeweils am Tag nach Versendung der Ladung zur Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die in dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit gesetzlich keine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung wie Nein-Stimmen gewertet.
6. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem einen Vermittlungsausschuss und entscheidet über dessen Geschäftsordnung. Der Vermittlungsausschuss soll Streitigkeiten unter den Mitgliedern schlichten.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonstigen im Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel den Verein auflösen, wenn dieser Beschluss in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorher angekündigt worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigten Körperschaft mit gemeinnützigen, im Tierschutz tätigen Zwecken. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt diese Körperschaft im Rahmen der Auflösung des Vereins.

Gemeinschaft freier Tierärzte e.V. (GfT)
Heiglhofstr. 1a
81377 München

Tel: 089/24400780

www.freietieraerzte.de
kontakt@freietieraerzte.de